

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 16. Februar 1917 bestätigt.

IV. ERFINDUNGSSCHUTZ

BREVETS D'INVENTION

52. Urteil der I. Zivilabteilung vom 8. Juni 1917

i. S. Dr. Sarason u. V. Wintsch, Kläger u. Berufungskläger, gegen Georges Meyer & C^{ie}, Beklagte u. Berufungsbeklagte.

Art. 7 und 53 BZO: Inwiefern kann sich der einzelne Streitgenosse im Berufungsverfahren durch einen besondern Anwalt vertreten lassen? Art. 2 Ziff. 4 PG: Gehört die Strohindustrie, im besondern die Strohbleicherei, zur Textilindustrie im Sinne dieser Bestimmung? — Erzeugnis- oder Verfahrenserfindung? — Begriff der rein mechanischen Verfahren und der Veredlungsverfahren im Sinne genannter Bestimmung. Gehören zu letztern: 1. nur Verfahren an der Faser selbst? 2. Verfahren zur Stabilisierung eines als Bleichmittel dienenden Sauerstoffträgers? — Veredlungsverfahren und Patente betreffend Farbstoffe. — Die Rechte aus Art. 2 Ziff. 4 sind nicht durch Patentnichtigkeitsklage geltend zu machen, sondern durch Berufung auf die Unwirksamkeit des betreffenden Patenten im Verhältnis zum Berechtigten.

1. — Der Kläger Dr. Sarason hat am 2. November 1909 das schweizerische Patent Nr. 50072 erwirkt mit dem Hauptanspruch: « Verfahren zur Stabilisierung von leicht zersetzbaren Sauerstoffträgern, da-

durch gekennzeichnet, dass man denselben ein pyrophosphorsaures Salz zusetzt », und mit dem Unteranspruch: « Verfahren gemäss Patentanspruch, bei welchem als pyrophosphorsaures Salz Natriumpyrophosphat zur Verwendung gelangt. » Die Patentsbeschreibung lautet: « Bekanntlich unterliegen leicht » zersetzbare Sauerstoffträger, wie beispielsweise Super- » oxyde (z. B. Wasserstoffsperoxyd und Natriumsuper- » oxyd), Perborate und Perkarbonate, nicht nur bei ihrer » Aufbewahrung, sondern auch bei ihrem Gebrauch in » Lösungen, sehr leicht einer unerwünscht vorzeitigen » Zersetzung, und zwar durch relativ geringe Steigerung » der Temperatur, sowie durch katalytische Substanzen, » wie sie fast allen Dingen in mehr oder minder grosser » Menge anhaften. Dadurch aber wird die Oekonomie der » Wirkung des in ihnen enthaltenen Sauerstoffes geschädigt. Nach vorliegender Erfindung werden leicht zersetzbare Sauerstoffträger, mögen sie nun trocken oder » in Lösung, allein oder in Mischung mit andern Substanzen sein, gegenüber den schädlichen Einflüssen der » Wärme und katalytischer Substanzen erheblich stabilisiert, und zwar durch einen Zusatz von pyrophosphorsäuren Salzen, insbesondere von pyrophosphorsaurem Natron. Beispielsweise mischt man 80 Teile » Natriumperborat mit 20 Teilen Natriumpyrophosphat, » oder man löst in der handelsüblichen 3 %igen Wasserstoffsperoxydlösung 0,6 % Natriumpyrophosphat auf. »

In der Folge hat Dr. Sarason durch Vertrag alle seine Rechte aus dem Patent, soweit dieses sich auf die Verwendung von Pyrophosphat zur Herstellung von Bleichbädern bezieht, an H. Fischer in Dottikon abgetreten, und dieser wiederum hat seine Rechte aus dem genannten Verträge an den heutigen Kläger Viktor Wintsch übertragen. Wintsch seinerseits hat am 6. April 1910 mit der beklagten Firma, der Strohwarenmanufaktur Georges Meyer & C^{ie} in Wohlen, einen Vertrag von fünfjähriger Dauer abgeschlossen, wonach er sie in das Sarason'sche

Verfahren als einen in der Strohindustrie verwendbaren neuen Bleichprozess einzuführen und ihr den Gebrauch dieses Verfahrens zu gestatten hatte, wogegen sich die Beklagte verpflichtete, die Ausgangsmaterialien — in der Hauptsache Natriumpyrophosphat (sog. Wifilino) und Natriumsuperoxyd — von Wintsch zu vereinbarten Preisen zu beziehen.

Nach Ablauf der Vertragszeit lehnte es die Beklagte ab, mit Wintsch in ein neues Vertragsverhältnis zu treten, benützte aber das Sarason'sche Verfahren trotzdem weiterhin in ihrem Betriebe. Infolgedessen haben Dr. Sarason und Wintsch gegen sie vor dem aargauischen Handelsgericht Klage erhoben mit den Begehren: 1. der Beklagten die Verwendung des Sarason'schen Verfahrens, bestehend im Zusatze eines pyrophosphorsäuren Salzes zu leicht zersetzbaren Sauerstoffträgern zum Zwecke des Bleichens, richterlich zu verbieten; 2. sie zu verurteilen, dem Kläger Wintsch, eventuell dem Kläger Dr. Sarason als Schadenersatz für die vom 6. April 1915 bis zur Klageeinreichung begangene Patentverletzung zu bezahlen: 50 Cts. per Kg. auf den durch die Experten festzustellenden Bezügen in pyrophosphorsäurem Natron, die die Beklagte während dieser Zeit von Dritten gemacht habe.

Die Beklagte hat auf Abweisung dieser Begehren ange tragen und durch Widerklage beantragt, es sei das Patent N° 50072 soweit nichtig zu erklären, als es von den Klägern auf das Strohbleichverfahren bezogen werden wolle. Insoweit, machen sie geltend, könne für die behauptete Erfindung kein Patentschutz beansprucht werden, da die Ausnahmebestimmung des Art. 2 Ziff. 4 PG zutrefle.

Demgegenüber bestreiten die Kläger die Anwendbarkeit dieser Bestimmung, weil die Strohindustrie und im besondern die Strohbleicherei nicht zu der Textilindustrie im Sinne der angerufenen Gesetzesvorschrift gehöre und das Sarason'sche Verfahren nicht zu den darin genannten Erfindungen.

Durch Urteil vom 22. Februar 1917 hat das Handelsgericht die Klage abgewiesen und die Widerklage geschützt, indem es die Voraussetzungen der streitigen Ziffer 4 als gegeben ansah. Demgegenüber verlangen die Kläger vor Bundesgericht neuerdings Zusprechung ihrer Rechtsbegehren und Abweisung des Widerklageantrages. Eventuell ersuchen sie um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Aktenvervollständigung.

2. — Mit Unrecht hat sich heute die Beklagte zunächst dagegen gewendet, dass sich vor Bundesgericht jeder der Kläger durch einen besondern Anwalt vertreten lässt, obwohl beide zusammen als Streitgenossen klagen. Allerdings haben nach Art. 53 BZP Streitgenossen einen gemeinschaftlichen Anwalt zur Entgegennahme aller Ladungen und sonstigen Mitteilungen zu bezeichnen. Das besagt aber nicht, dass sie auch im Schriftenwechsel und bei den Verhandlungen vor Gericht nur einen einzigen, gemeinsamen Vertreter haben können. Der Art. 7 BZP, der in dieser Beziehung massgebend ist, schreibt den Streitgenossen «gemeinsames Handeln» nur vor, «soweit sie im Angriff oder in der Verteidigung» einig gehen, also nur soweit, als nicht der eine oder der andere sich besonderer Angriffs- und Verteidigungsmittel bedient. In der letztern Beziehung können sich aber die Kläger darauf berufen, dass die rechtliche Grundlage, aus der sie das gemeinsam gestellte Klagebegehren ableiten, für beide nicht völlig die gleiche ist. Beide stützen sich freilich vor allem auf das Patent Nr. 50072 und die daraus sich ergebenden Rechte. Während aber für den Kläger Dr. Sarason dieses Patent zur Begründung seiner Ansprüche ausreicht, kann und muss der Kläger Wintsch die seinigen zugleich noch auf andere Rechtstitel gründen, nämlich auf die Abtretungen der Patentrechte durch Sarason an Fischer und durch diesen an ihn, Wintsch — deren rechtliche Natur nicht zu prüfen ist — und auf den Vertrag des Klägers Wintsch mit der Beklagten über die Benützung des Sarason'schen Verfahrens. In allen diesen Punkten

können sich Angriffs- und Verteidigungsmittel bieten, die nur Wintsch als Kläger zustehen.

3. — Die Ziffer 4 des Art. 2 P G, von deren Auslegung die Entscheidung des Rechtsstreites abhängt, bestimmt, dass « von der Patentierung ausgeschlossen » seien : « Erfindungen von Erzeugnissen, welche durch Anwendung nicht rein mechanischer Verfahren zur Veredlung von rohen oder verarbeiteten Textilfasern jeder Art erhalten werden, sowie von derartigen Veredlungsverfahren, soweit als diese Erfindungen für die Textilindustrie in Betracht kommen. »

A. — Damit sich die Beklagte auf diese Bestimmung berufen kann, muss zunächst feststehen, dass die S t r o h i n d u s t r i e, in der sie das Sarason'sche Verfahren verwendet, — und zwar in dem Betriebszweige der Strohhleichei — zu der « Textilindustrie » im Sinne der Bestimmung gehört, dass also das Sarason'sche Verfahren im gegebenen Falle « für die Textilindustrie in Betracht kommt » und ihm daher insofern der Patentschutz versagt ist.

Die Kläger haben dies bestritten mit der Begründung : Zur Textil- oder Faserstoffindustrie gehörten nur solche Industrien, in denen der organische Pflanzenstoff mechanisch oder chemisch zu Fasern aufgearbeitet, also die organische Verbindung der einzelnen Fasern unter Entfernung der pflanzlichen Nichtfaserstoffe gelöst werde. Bei der Strohindustrie dagegen werde der Strohalm entweder als ganzes geflochten oder, falls er verkleinert werde, geschehe dies nie bis zur Aufarbeitung der Faser, — die hiefür zu kurz sei —, und niemals unter Lösung der organischen Verbindung der Pflanze. Stroh sei eben kein Spinnfaserstoff.

Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Ausführungen, die die Frage vom botanischen und vom technischen Gesichtspunkte aus lösen wollen, sachlich schlechthin zutreffend seien, oder ob sie nicht durch die Gegenbemerkungen der Beklagten wenigstens teilweise widerlegt

werden, namentlich soweit von dieser geltend gemacht wird, das Stroh sei botanisch eben so gut Faser als etwa Flachs und Hanf und die Strohindustrie arbeite auch mit gespaltenem Stroh, das sie wie gewöhnliche Spinn- und Webestoffe verwende, und zugleich mit einer Menge eigentlicher Spinnstoffe (Hanf, Raffia, Baumwolle, Seide u.s.w.). Diese Gründe rein naturwissenschaftlicher und technischer Natur dürfen bei der Beurteilung der Frage freilich nicht unberücksichtigt bleiben. Allein ausschlaggebende Bedeutung besitzen nicht sie, sondern wirtschaftliche Erwägungen : Darauf kommt es an, ob die Strohindustrie, nach ihrer Stellung und ihrer Funktion in der schweizerischen Volkswirtschaft, namentlich in Hinsicht auf die Deckung des inländischen Bedarfes und die Exportfähigkeit des Landes, jenen Industriezweigen beizurechnen sei, die, wie etwa die Seiden- oder Baumwollspinnerei, unbestrittenermassen und schon nach der gewöhnlichen, engern Bedeutung des Wortes zu der Textilindustrie gehören, und ob im besondern die Gründe, die zur Einräumung einer patentrechtlichen Exemption im Sinne von Art. 2 Ziff. 4 P G geführt haben, für die Strohindustrie ebenfalls Geltung beanspruchen können, oder ob sich diese von jenen andern Industriezweigen unterscheidet, soweit es sich um das Bedürfnis einer solchen Exemption und deren Wert als eines Mittels im Konkurrenzkampfe handelt. Von diesem Gesichtspunkte aus gewürdigt, lässt sich aber die Auffassung der Vorinstanz, die der Strohindustrie den Charakter einer Textilindustrie im Sinne der Ziffer 4 zuerkennt, bundesrechtlich nicht beanstanden. Das Handelsgericht, dessen Meinung wegen der Fachkunde seiner Mitglieder in wirtschaftlichen Fragen um so eher Berücksichtigung verdient, stellt darauf ab, dass die schweizerische Rechts- und Verwaltungspraxis die Strohindustrie zur Textilindustrie zähle und es verweist hiefür zutreffend auf die Handelsstatistik und das Zolltarifgesetz, auf die Bestimmungen über die nunmehrigen Ein- und Ausfuhr-

syndikate und auf die Gruppierung der Industrien bei der schweizerischen Landesausstellung. Ferner hebt es hervor, dass das in Ziffer 4 der Textilindustrie zugestandene Vorrecht zum Schutze gegen die übermächtige chemische Industrie des Auslandes aufgestellt worden sei und dass es daher auch zu Gunsten der Strohindustrie bestehe. Die Akten bieten keine Anhaltspunkte, um zu einem gegenteiligen Ergebnisse zu gelangen. Namentlich sind keinerlei Gründe dafür ersichtlich, dass bei der Strohindustrie in Betreff des Bedürfnisses einer solchen Vorzugsstellung ausnahmsweise Verhältnisse vorlägen, die den Gesetzgeber hätten davon abhalten können, sie unter die Ziffer 4 einzubeziehen. Der blosse Hinweis der Kläger darauf, dass sich die Strohindustrie im Gegensatz zu andern Industrien bei der Ausarbeitung des Gesetzes nicht besonders um die fragliche Privilegierung bemüht habe, beweist an sich noch nichts. Für die Auslegung der Ziffer 4 kommt auch dem Umstande keine wesentliche Bedeutung zu, dass das Amt für geistiges Eigentum bei der Klassifizierung der Erfindungen die Strohindustrie und die Textilindustrie im engern Sinne in verschiedene Gruppen eingeordnet hat. Andererseits ist noch darauf hinzuweisen, dass die Exemption der Ziffer 4 schon bei der Gesetzesberatung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus erörtert und begründet worden ist (vergl. Amtliches stenographisches Bulletin 1909, S. 1473, Votum Hoffmann). Und endlich spricht auch die allgemeine Ausdrucksweise, wonach Erfindungen betreffend die Veredlung von « Textilfasern j e d e r A r t » unter die Ziffer 4 fallen, für eine ausdehnende Auslegung des Begriffes Textilindustrie.

B. — Die zweite Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Ziffer 4 des Art. 2 PG ist, dass das streitige Patent Nr. 50 072 einer der in dieser Ziffer genannten « E r f i n d u n g e n » betreffe.

a) Jedenfalls nun bezieht es sich nicht auf eine der darin als erste Kategorie erwähnten und näher umschrie-

benen « E r f i n d u n g e n v o n E r z e u g n i s s e n ». Geschützt wird durch das Patent Sarason kein « Erzeugnis », sondern ein Verfahren, nämlich laut dem Patentanspruch ein « Verfahren zur Stabilisierung von leicht zersetzbaren Sauerstoffträgern », und dieses Verfahren besteht nach dem Anspruch im « Zusetzen » pyrophosphorsauren Salzes zu dem Sauerstoffträger. Das Patent Nr. 50 072 ist kein Stoff- sondern ein Verfahrenspatent. Uebrigens wäre ein Stoffpatent, also hier ein Patent für den stabilisierten Sauerstoffträger — falls ein solcher als selbständiges neues Erzeugnis aus dem Stabilisierungsverfahren hervorgeht — gesetzlich dann nicht möglich, wenn dieser stabilisierte Sauerstoffträger im Verhältnis zum nicht stabilisierten einen neuen « chemischen Stoff » darstellen würde ; denn nach Art. 2 Ziff. 2 PG sind Erfindungen von chemischen Stoffen von der Patentierung ausgeschlossen.

b) Damit verbleibt noch die Möglichkeit, dass das Patent Sarason, als Verfahrenspatent, eine der in Ziffer 4 genannten « E r f i n d u n g e n v o n V e r e d l u n g s v e r f a h r e n » betreffe, also von « nicht rein mechanischen Verfahren zur Veredlung von rohen oder verarbeiteten Textilfasern jeder Art. »

Das ist zunächst insoweit zu bejahen, als das Sarason'sche Verfahren jedenfalls kein « r e i n m e c h a n i s c h e s V e r f a h r e n » bildet und also in dieser Hinsicht die Ziffer 4 anwendbar ist. Was durch die Zusetzung des pyrophosphorsauren Salzes zum Sauerstoffträger wirksam wird und die Stabilisierung des letztern herbeiführt, das sind nicht sowohl mechanische (in Bewegung körperlichen Massen sich äussernde) Naturkräfte als solche, die einen andern physikalischen oder einen chemischen Charakter haben. Die Kläger bestreiten das denn auch nicht, machen also nicht etwa geltend, das Sarason'sche Verfahren sei schon deshalb auch im Gebiete der Textilindustrie schutzfähig, weil es ein « rein mechanisches » Verfahren bilde, und ebensowenig versucht das

Gutachten v. Waldkirch, auf das sie vor Bundesgericht hauptsächlich abstellen, von diesem Gesichtspunkte aus die behauptete Nichtanwendbarkeit der Ziffer 4 auf das Sarason'sche Verfahren zu begründen. Die in vorliegender Beziehung gestellten Begehren um Aktenvervollständigung berühren die Frage in ihrem wesentlichen Punkte nicht und sind deshalb als unerheblich zurückzuweisen: Der Kläger Sarason verlangt nämlich eine Expertise darüber, ob seine Erfindung « auf rein chemischem Gebiete liege » oder « ein Verfahren zur nicht mechanischen Veredelung von Textilfasern bilde ». Auf den Gegensatz zwischen « rein chemischen » und « nicht mechanischen » Verfahren — soweit überhaupt damit ein wirklicher Gegensatz ausgedrückt wird — kommt es aber nicht an, sondern auf den Gegensatz zwischen « rein mechanischen » Verfahren und sonstigen Verfahren, d. h. solchen, die nur zum Teil mechanisch oder gar nicht mechanisch (ausschliesslich entweder sonstigen physikalischen oder chemischen Charakters) sind. Als « rein mechanisches » Verfahren aber kann das Sarason'sche, wie gesagt nicht gelten. Der Kläger Wintsch sodann beantragt Expertenbeweis über die Frage, ob die Erfindung Sarasons (das von ihm erfundene Verfahren) « auf rein chemischem Gebiete liege » oder « Bestandteil eines Veredlungsverfahrens (Bleichverfahrens) » sei. Auch damit wird kein eigentlicher und jedenfalls kein für die Beurteilung der Sache wesentlicher Gegensatz formuliert und die zu entscheidende Frage ausser Betracht gelassen: ob das Verfahren Sarason « rein mechanisch » und daher der Ausnahmegestimmungen der Ziffer 4 entzogen sei.

Dass das Sarason'sche Verfahren von der Beklagten zur Veredelung « von rohen oder verarbeiteten Textilfasern » verwendet wurde, und dass also die Beklagte sich auch insoweit auf die Exemption vom Patentschutz berufen kann, ergibt sich schon aus dem unter A Gesagten, wobei dahingestellt bleiben kann, ob die von ihr diesem Verfahren unterzogenen « Textil-

fasern » (das betreffende Strohmaterial) als « rohe » oder als « verarbeitete » anzusehen seien.

Hiernach hängt die Anwendbarkeit der Ziffer 4 auf den vorliegenden Fall allein noch davon ab, ob das Sarason'sche ein « Verfahren zur Veredelung » von Textilfasern, ein « Veredlungsverfahren » im Sinne dieser Ziffer bilde.

In dieser Beziehung haben die Kl ä g e r, als Hauptgrund für ihren Rechtsstandpunkt, geltend gemacht: In Wirklichkeit bediene sich die Beklagte, soweit ihre Fabrikationstätigkeit für den vorliegenden Rechtsstreit in Betracht komme, zweier verschiedener, von einander zeitlich und sachlich unabhängiger « Verfahren », nämlich des Verfahrens zur Herstellung des verbesserten Bleichmittels nach Patent Nr. 50 072 und des Verfahrens des Bleichens von Stroh durch dessen Behandlung mit dem fertigen Bleichmittel. Das erstere Verfahren habe natürlich dem letztern vorauszugehen, da vor dem Bleichen ein Bleichmittel vorhanden sein müsse. Beim zweiten allein handle es sich um die Veredelung der Textilfasern bzw. des Strohes, um die « Verwendung auf der Faser ». Nur diese Verwendung aber falle unter die Ausschlussbestimmung der Ziffer 4, wie auch bei der Behandlung des Gesetzes im Ständerate ausdrücklich erklärt worden sei. Durch die blosse Herstellung des Bleichmittels dagegen werde die Faser noch in keiner Weise veredelt, da sie mit jenem noch gar nicht in Berührung gekommen sei.

Man könnte sich nun zunächst fragen, ob es den t a t s ä c h l i c h e n N a t u r v o r g ä n g e n entspreche, in dieser Weise zwei verschiedene Verfahren sachlich auseinanderzuhalten und zeitlich zu trennen, oder ob sich statt dessen nicht die Auffassung rechtfertige, dass das pyrophosphorsaure Salz, dessen Zusetzung zu dem Sauerstoffträger diesen stabilisiert, doch erst beim Bleichprozess, durch die Berührung des « stabilisierten » Bleichmittels mit der Faser, seine technische Wirkung entfalte,

nämlich die Wirkung einer Oekonomisierung der Abgabe von Sauerstoff durch den Träger dieses Elementes. Zu der letzteren Auffassung vermöchte besonders auch die Patentschrift selbst Anlass zu geben, weil sie als Nachteil der nicht durch das Sarason'sche Verfahren stabilisierten Sauerstoffträger nennt, dass diese sich nicht nur bei ihrer Aufbewahrung, sondern « auch bei ihrem Gebrauch in Lösungen » sehr leicht vorzeitig zersetzen. Dass die dem klägerischen Rechtsstandpunkte zu Grunde gelegte Teilung in zwei Verfahren den wirklichen Verhältnissen entspreche, kann angesichts solcher Zweifel, die auch durch den sonstigen Akteninhalt nicht gehoben werden, keineswegs als ausgemacht gelten, sondern der Richter bedürfe dazu noch näherer Auskunft durch Sachverständige über die Art und Weise, wie sich die in Betracht kommenden Naturvorgänge tatsächlich abspielen und wie ihre Bedeutung technisch zu werten sei.

Von einer solchen Aktenergänzung lässt sich indessen absehen — und damit auch von einer Prüfung der Vorfage ihrer prozessualischen Zulässigkeit — : dies aus dem Grunde weil dann, wenn das Sarasons'che Verfahren als ein vom eigentlichen Bleichverfahren zu unterscheidendes, ihm zeitlich vorausgehendes Verfahren zu betrachten ist, daraus noch nicht folgt, dass es kein « Veredlungsverfahren » im Sinne von Ziffer 4 oder Bestandteil einer solchen bilden könne. Weder der Wortlaut noch der Sinn und Zweck dieser Ziffer vermag eine Auslegung zu rechtfertigen, wonach unter den « Verfahren zur Veredlung von Textilfasern », also auf die Veredlung von Textilfasern abzielenden Verfahren, nur solche zu verstehen wären, die sich in einer unmittelbaren Einwirkung auf die zu veredelnde Faser äussern. « Zur Veredlung » der Faser dient vielmehr ein Verfahren auch dann, wenn es jene unmittelbare Einwirkung erst vorbereitet, ein *Vorstadium* zu ihr darstellt. Beides zusammen, die Behandlung der Faser selbst und die sie vorbereitende Vorkehr, die diese Behandlung ermöglichen oder wirkungsvoller gestalten

soll, bilden technisch und wirtschaftlich, unter dem Gesichtspunkte der beabsichtigten Veredlung betrachtet, einen einheitlichen Prozess, der also im gegebenen Fall einerseits das Bleichen des Strohes durch dessen Zusammenbringen mit dem Sauerstoffträger (dem Bleichebad) und andererseits die — allfällig vorangehende — « Stabilisierung » des Sauerstoffträgers durch Zusetzen pyrophosphorsauren Salzes zur Bewirkung grössern Nutzeffektes umfasst. Den ganzen Prozess als unter den gesetzlichen Ausdruck « Verfahren zur Veredlung » von Textilfasern fallend anzusehen, entspricht einmal der ordentlichen Wortbedeutung dieses Ausdruckes, der allgemein gehalten ist, also nicht besagt, dass unter « Veredlung » nur eine unmittelbare Einwirkung auf die Faser zu verstehen sei; sodann aber auch dem Zweckgedanken der streitigen Gesetzesbestimmung: Diese will der Textilindustrie die Veredlung ihres Materials dadurch erleichtern, dass sie diese Industrie hinsichtlich gewisser Erfindungen — der nicht auf rein mechanischem Gebiete liegenden — von den sonst bestehenden erfindungsrechtlichen Schranken befreit und so die Freiheit ihrer wirtschaftlichen Betätigung steigert. Dieser Zweck wird aber wirksam nur erreicht, wenn sich die eingeräumte Vorzugstellung auf alle Vorkehren erstreckt, die technisch und wirtschaftlich zum Veredlungsprozess gehören, nicht nur auf die unmittelbare Behandlung des Materials selbst, sondern auch auf die damit zusammenhängenden Nebenverfahren. Mit Unrecht glauben die Kläger für ihre gegen-
teilige Auslegung auf die ständerätliche Beratung des Patentgesetzes abstellen zu können, indem sie geltend machen: Der Berichterstatter der Kommission, Hoffmann, habe betont, dass die Ziffer 4 keineswegs die Herstellung der in der Textilindustrie zu verwendenden Farbstoffe, sondern nur « das Verfahren im Gebrauch von Farbstoffen in der Textilindustrie bei Verwendung auf der Faser » vom Patentschutz ausschliessen wolle und der bundesrätliche Berichterstatter (Brenner) habe im näm-

lichen Zusammenhang nur die Verwendung der Farbstoffe « auf der Faser », im Gegensatz zur Herstellung der Farbstoffe selbst, als unter die Ausschlussbestimmung fallend bezeichnet, (wofür auf das stenographische Bulletin 1906, S. 1472, 1473 und 1484 verwiesen wird). Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass der Gesetzestext für eine derartige Einschränkung des der Textilindustrie zugebilligten Privileges keine Anhaltspunkte bietet und dass entgegenstehende Aeusserungen der bei der Gesetzesberatung Beteiligten eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beanspruchen könnten (vergl. EB 40 I S. 563), namentlich nicht angesichts der im gegenteiligen Sinne sprechenden sachlichen Gründe. Vor allem aber kommt den angeführten Aeusserungen inhaltlich die ihnen von den Klägern für die vorliegende Frage beigelegte Bedeutung in Wirklichkeit nicht zu. Jene Votanten erörtern die Tragweite der Ziffer 4 hinsichtlich der besondern Frage, inwiefern von ihr die auf Farbstoffe bezüglichen Patente berührt werden. In dieser Beziehung mag es freilich naheliegen, zu unterscheiden zwischen der Herstellung solcher Stoffe, als einem Prozesse, der mit der Veredlung der Textilfaser an sich nichts zu tun hat und daher nicht unter die « Veredlungsverfahren » der Ziffer 4 fällt, und der Verwendung dieser Stoffe auf der Faser, bei der erst der Veredlungsprozess, dem die Faser unterzogen wird, eingreift. Allein diese Unterscheidung — deren Begründetheit hier nicht näher zu prüfen und zu beurteilen ist — lässt sich nicht in entsprechender Weise auf den vorliegenden Tatbestand anwenden: Dort wird die Herstellung des Farbstoffes, als ausserhalb des Anwendungsgebietes der Ziffer 4 liegend, gegenübergestellt dem Gebrauch des Farbstoffes zum Färben, seiner Verwendung als Färbebad auf der Faser, wodurch die Faser gefärbt und insoweit veredelt wird. Diesem Gegensatz entspräche hier einerseits die Herstellung des Sauerstoffträgers, als eines ebenfalls der Ziffer 4 nicht unterstehenden Verfahrens, und andererseits der Gebrauch des Sauerstoff-

trägers zum Bleichen, seine Verwendung als Bleichmittel auf der Faser, wodurch diese gebleicht und insofern veredelt wird. Aber die Frage, ob die Herstellung des Sauerstoffträgers schutzfähig sei, spielt nun eben hier keine Rolle, sondern die andere Frage, wie es sich mit der Schutzfähigkeit eines von dieser Herstellung verschiedenen Verfahrens verhalte, nämlich des Verfahrens zur Stabilisierung des Sauerstoffträgers, das dazu dient, die Abgabe des Sauerstoffes bei der Verwendung seines Trägers auf der Faser, beim Bleichprozess, ökonomisch zweckmässiger zu gestalten. Dieses Verfahren ist ein von der Herstellung des Sauerstoffträgers verschiedenes. Es besteht auch nicht, wie die Kläger behaupten, in der « Herstellung eines verbesserten Bleichmittels », sondern in einer neuen, verbesserten Art der Verwendung des Bleichmittels: darin, dass diesem pyrophosphorsaures Salz zugesetzt und dadurch seine Funktion der Sauerstoffabgabe, die das Bleichen der Faser bewirkt, nutzvoller gestaltet wird. Hiernach ist also das Sarason'sche Verfahren — wenn überhaupt nicht ein solches unmittelbarer Einwirkung auf die Faser selbst — doch ein mit diesem Einwirkungsprozess eng zusammenhängendes und daher ein « Veredlungsverfahren » im gesetzlichen Sinne.

Damit erweist sich das erste Klagebegehren, wonach der Beklagte die weitere Verwendung des Sarason'schen Verfahrens wegen des für dieses Verfahrens bestehenden Patentbesitzes verboten werden sollte, als unbegründet und dies führt von selbst auch zur Abweisung des zweiten Begehrens, das auf Leistung von Schadenersatz wegen der behaupteten Patentverletzung gerichtet ist.

4. — Mit dem Widerklagebegehren hat die Beklagte beantragt, es sei das Sarason'sche Patent « soweit nichtig zu erklären, als es von den Klägern auf das Strohbleicheverfahren bezogen werden wolle ». Sachlich muss dieses Begehren gutgeheissen, und also der

angefochtene Entscheidung, der es zuspricht, auch insofern bestätigt werden. Es ergibt sich dies von selbst aus den obigen Ausführungen, wonach das Sarason'sche Verfahren unter Art. 2 Ziff. 4 PG fällt. Dagegen hat freilich die Beklagte ihren Widerklageantrag formell nicht völlig klar und rechtlich zutreffend abgefasst: Eine eigentliche Nichtigerklärung des angefochtenen Patentes ist nämlich weder erforderlich noch angängig. Denn soweit eine Erfindung kraft Ziffer 4 erlaubterweise benützt wird, also ihre Benützung « zur Veredlung von rohen oder verarbeiteten Textilfasern » erfolgt, ist diese Benützung ohne weiteres von Gesetzes wegen zulässig und besteht kein sie hindernder Patentschutz. Andererseits braucht aber auch im betreffenden Patent nicht besonders erklärt zu werden, dass der Patentschutz für die Erfindung nicht auch hinsichtlich ihrer Verwendung zur Veredlung nach Ziffer 4 beansprucht werde, sondern es versteht sich das von selbst. Dass etwa das Patent Sarason dem zuwider gegenteiliges besage, ergibt sich in keiner Weise aus seinem Inhalt und wird auch von der Beklagten nicht behauptet, wie umgekehrt die Kläger gelten lassen, dass, sobald entgegen ihrer Meinung das Sarason'sche Verfahren bei seiner Verwendung im Gebiete der Textilindustrie als « Veredlungsverfahren » nach Ziffer 4 zu betrachten ist, dann ihm insoweit von selbst der Patentschutz abgehe. Hiernach lässt sich das Patent Nr. 50 072 weder teilweise nichtig erklären, noch inhaltlich durch Einschränkung der Patentansprüche abändern. Vielmehr hat die Beklagte lediglich Anspruch auf die richterliche Feststellung, dass das patentierte Verfahren Sarason, soweit es zum Zwecke des Strohbleichens verwendet wird, als « Veredlungsverfahren » nach Art. 2 Ziff. 4 PG des Patentschutzes entbehrt. Ein mehreres will sie auch offenbar nicht verlangen und das Handelsgericht ihr nicht zusprechen, wie denn auch mit jener richterlichen Feststellung ihren Interessen voll gedient ist. Von einer redaktionellen Abänderung des die Widerklage zu-

sprechenden Dispositives der angefochtenen Entscheidung kann unter diesen Umständen abgesehen werden. Im Sinne der vorstehenden Erwägungen gelangt man also dazu, das handelsgerichtliche Urteil auch in Hinsicht auf die Widerklage zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der beiden Kläger wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen und das angefochtene Urteil des aargauischen Handelsgerichts vom 22. Februar 1917 bestätigt.

V. VERSICHERUNGSVERTRAGSRECHT

CONTRAT D'ASSURANCE

53. Arrêt de la II^e section civile du 6 juin 1917
dans la cause **Eichenberger** contre **La Préservatrice**.

Contrat d'assurance contre la responsabilité civile ou contrat d'assurance collective contre les accidents? Clause excluant de l'assurance les ouvriers atteints d'une infirmité préexistante à l'accident; conditions auxquelles une telle clause est licite.

Le 2 avril 1914, Jean Eichenberger, âgé de 65 ans, a été victime d'un accident alors qu'il était au service de Bertschi & Kung frères, maîtres-couvreurs à Genève. Il est tombé d'une échelle et s'est fracturé l'épine dorsale.

Il a voulu actionner ses patrons Bertschi & Kung, mais le Conseil fédéral a décidé que, lors de l'accident, ceux-ci n'étaient pas soumis à la législation sur la res-